

STATUTEN des Vereins „**Karateverein EDER SAN**“

§ 1) Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen „Karateverein Eder San“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

§ 2) Zweck

- (1) Der Verein ist in seiner Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet.
Der Verein bezweckt, Karate, Kick-Boxen, Selbstverteidigung sowie artverwandte Kampf- und Selbstschutzsportarten sowie die damit zusammenhängende Körper- und Geisteskultur ohne Gewinnabsicht zu pflegen und fördern.
- (2) Der Verein wirbt für Karate und die erwähnten Sportarten in der Öffentlichkeit und in den Medien. Der Verein bezweckt für sich und seine Mitglieder die Teilnahme an Wettkämpfen, insbesondere Freundschafts- und Meisterschaftskämpfen.
- (3) Der Verein bezweckt gute Beziehungen zu befreundeten Vereinen und strebt die Mitgliedschaft in übergeordneten Verbänden an.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der BAO.
- (5) Der Vereinszweck umfaßt auch das sportliche Training für alle Altersklassen, insbesondere die sportliche Jugend, die Vorbereitung für Wettkämpfe und die Vorbereitung sowie die Durchführung von Prüfungen. (Umfassender Sport- und Trainingsbetrieb mit allen dazugehörigen Hilfsmitteln)

§ 3) Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch alle zulässigen ideellen und materiellen Mittel erreicht werden. Als ideelle Mittel dienen Training, Schulungen, Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträge, Wanderungen, Diskussionsabende, Herausgabe einer Vereinszeitschrift und allgemeine Information über Sport und Training.
- (2) Die erforderlichen materiellen Mittel werden durch Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Erträgen aus Veranstaltungen, Spenden, Sammlungen oder sonstige Zuwendungen aufgebracht.
- (3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in der Satzung angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft erhalten. Bei Ausscheiden aus dem Verein bzw. dessen Auflösung dürfen sie allenfalls nicht verbrauchte Mitgliedsbeiträge oder von ihnen getätigte Zuwendungen refundiert erhalten, falls diese für den Verein keinen Wert besitzen
- (4) Es darf keine Person durch zweckfremde Verwaltungsausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Falls der Verein eigene Unternehmen betreiben sollte, stehen Einnahmen aus diesem ausschließlich dem Verein zur Realisierung der Vereinszwecke zur Verfügung.
- (6) Der Betrieb vereinseigener Unternehmungen ist den Vereinszielen untergeordnet und stellt weder nach Art und Umfang einen Hauptzweck des Vereins dar.

§ 4) Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in **ordentliche, außerordentliche** und **Ehrenmitglieder**.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich mit allen Rechten und Pflichten an der Vereinsarbeit beteiligen.
- (3) Außerordentliche Mitglieder sind solche, die den Vereinszweck durch über den Mitgliedsbeitrag hinausgehende freiwillige Zahlungen oder in sonstiger konstruktiver Weise fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die mit ihrer Zustimmung wegen besonderer Verdienste um den Verein dazu ernannt wurden.

§ 5) Erwerb einer Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle gesundheitlich zur Sportausübung geeigneten physischen Personen werden.
- (2) Juristische Personen können nur außerordentliche Mitglieder werden.
- (3) Kinder und unmündige Jugendliche handeln durch ihre erziehungsberechtigten gesetzlichen Vertreter.

- (4) Der Vorstand entscheidet endgültig über die Aufnahme von Mitgliedern. Die Aufnahme kann auch ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Obmannes durch die Generalversammlung.

§ 6) Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod bzw. dem Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt sowie durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann nur schriftlich an den Obmann mit eingeschriebenem Brief unter Einhaltung einer einmonatigen Frist (Datum des Poststempels) zum Ende des Beitragszeitraumes erfolgen.
- (3) Der Vereinsausschluss erfolgt durch die Generalversammlung wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten. Das Mitglied ist über die Absicht, es auszuschließen, zu informieren und hat das Recht auf schriftliche Stellungnahme vor oder mündliche Stellungnahme in der Generalversammlung.
- (4) Falls das Mitglied trotz einmaliger Mahnung länger als 30 Tage mit der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages rückständig sein sollte, ist der Vorstand berechtigt, das Mitglied auszuschließen. Das Mitglied ist dann berechtigt, dagegen an die Generalversammlung zu berufen. Eine außerordentliche Generalversammlung hat sodann innerhalb von 60 Tagen stattzufinden. Bis zu dieser Generalversammlung ruhen die Rechte und Pflichten aus der Mitgliedschaft.

§ 7) Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die sportlichen Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Trainingsmöglichkeiten zu beanspruchen.
- (2) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Schaden erleiden könnte.
- (3) Die sportliche Tätigkeit ist im Geiste strikter Fairness auszuüben.
- (4) Die sportliche Befähigung darf nicht, insbesondere gegenüber körperlichen Schwachen, missbraucht werden.
- (5) Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (6) Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet!
- (7) Die außerordentlichen Mitglieder haben kein Stimmrecht in der Generalversammlung.

§ 8) Vereinsorgane

Der Verein hat folgende Organe:

- die Generalversammlung,
- den Vorstand,
- die Rechnungsprüfer.

§ 9) Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung kann durch
 - Beschluss des Vorstandes,
 - Beschluss einer ordentlichen Generalversammlung,
 - Antrag einer mindestens einem zehntel der Mitglieder,
 - durch an den Obmann gerichtetes Verlangen der Rechnungsprüfereinberufen werden. Eine solche Generalversammlung hat binnen sechs Wochen stattzufinden.
- (3) Die Einberufung zu den Generalversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand. Die Einberufung erfolgt durch Aushang im Vereinslokal. Der Aushang ist mindestens zwei Wochen vor dem Termin durchzuführen.
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens 10 Tage vor dem Termin beim Obmann schriftlich einzureichen.
- (5) Bei der Generalversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied ist unzulässig. Kinder und unmündige Minderjährige (Personen bis 7 bzw. von 7 bis 14 Jahren) werden durch ihre erziehungsberechtigten gesetzlichen Vertreter vertreten.
- (6) Juristische Personen werden durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Vollmacht muss dem Leiter der Generalversammlung zu deren Beginn schriftlich nachgewiesen werden.

- (7) Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 30 Minuten später ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienen mit der selben Tagesordnung in beschlussfähiger Art und Weise statt.
- (8) Der Obmann führt den Vorsitz. Er kann ein anderes Vereinsmitglied mit dem Vorsitz beauftragen. Im Falle seiner Verhinderung führt der Schriftführer den Vorsitz. Falls auch dieser verhindert sein sollte, führt das an Mitgliedsjahren älteste anwesende Mitglied den Vorsitz.
- (9) Beschlüsse sind mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen, gültigen Stimmen zu fassen.

§ 10) Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 1) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
- 2) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- 3) Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer;
- 4) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und außerordentliche Mitglieder;
- 5) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft;
- 6) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- 7) Vereins;
- 8) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
- 9) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§11) Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus drei Mitgliedern. Dieses sind der Obmann, der Schriftführer und der Kassier.
- (2) Der von der Generalversammlung gewählte Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes wählbares Vereinsmitglied zu kooptieren. Dazu ist die Genehmigung der nächsten Generalversammlung einzuholen.
- (3) Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt 5 Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ein Vorstand kann beliebig oft gewählt werden.
- (4) Der Vorstand wird vom Obmann einberufen und ist beschlussfähig, falls mindestens 2 Mitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.
- (6) Die Funktion eines Vorstandsmitgliedes erlischt durch Tod, Rücktritt oder Enthebung.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied kann jederzeit schriftlich unter Angabe von Gründen seinen Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle eines Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.

§12) Die Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verein. Ihm kommen insbesondere alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- 1) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechenabschlusses;
- 2) Einberufung und Vorbereitung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlungen;
- 3) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 4) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern;
- 5) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

§ 13) Obliegenheiten einzelner Vorstandmitglieder

Der Obmann ist der höchste Vereinsfunktionär.

- Er vertritt den Verein nach außen, insbesondere gegenüber Behörden und übergeordneten Verbänden,
- führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand,
- bestimmt den Aufbau und den Inhalt des Trainings,

- leitet das Training und bestimmt die Grundsätze der Sportausübung des und im Verein,
 - bestimmt die Grundzüge der Werbung für die im Vereinszweck genannten Sportarten und die Grundzüge der Teilnahme an Wettkämpfen.
 - nimmt Sportprüfungen ab und unterfertigt die entsprechenden Urkunden.
- (1) Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann berechtigt, die Angelegenheiten, die in die Kompetenz anderer Organe fallen, zu regeln. Darüber hat er innerhalb angemessener Frist dem zuständigen Vereinsorgan zu berichten und dessen nachträgliche Genehmigung einzuholen.
 - (2) In Anbetracht der sportlichen Zwecke des Vereins muss der Obmann mindestens Träger des 3. Dan-Grades und staatlich geprüfter Karatetrainer (Diplom) sein.
 - (3) Der Schriftführer unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte. Er hat die Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes zu führen und wickelt den Briefverkehr des Vereines ab.
 - (4) Der Kassier verwaltet das Kassabuch, die Vereinskonto und die gesamte Finanzgebarung. Jedwede finanzielle Verfügung bedarf der schriftlichen Anweisung (Gegenzeichnung) des Obmanns oder eines zweiten Vorstandsmitgliedes (Vier-Augen-Prinzip).
 - (5) Der Schriftverkehr des Vereins ist vom Obmann zu unterfertigen (Einzelzeichnung).
 - (6) Der Schriftführer oder der Kassier vertreten den Obmann bei Verhinderung (Einzelzeichnung) und zeichnen im Vertretungsfall unter Beifügung eines auf die Vertretung hinweisenden Zusatzes (i.V.).

§ 14) Rechnungsprüfer

- (1) Die Generalversammlung wählt auf die Dauer von 5 Jahren zwei Rechnungsprüfer. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie berichten der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung.
- (3) Das Amt eines Vorstandmitgliedes und eines Rechnungsprüfers ist unvereinbar.
- (4) An Stelle der Wahl von Rechnungsprüfern kann die Prüfung der Finanzgebarung auch durch einen unabhängigen, mit Zustimmung der Generalversammlung zu beauftragenden Wirtschaftstreuhänder erfolgen.

§15) Vereinshaftung

- (1) Der Verein und seine Organe handeln mit angemessener Sorgfalt. Die Mitglieder wurden bei einem Beitritt und werden laufend über die Art des Trainings und des Karatesportes und artverwandter Sportarten und deren typischen Risiken informiert und sind sich der Risiken bewusst.
- (2) Jedes Vereinsmitglied wurde beim Beitritt über die gesundheitlichen Anforderungen informiert und hat bei Zweifeln an seiner gesundheitlichen Eignung einen Arzt zur Entscheidung zu konsultieren.
- (3) Der Verein oder seine Organe haften nicht für aus der Teilnahme am Training, der Ausübung des Sportes, der Teilnahme am Wettkämpfen oder sonstigen sportlichen Aktivitäten bei Mitgliedern oder Dritten entstandene Schäden.

§ 16) Das Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb einer Woche dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit ein weiteres Vereinsmitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17) Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins darf nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung beschlossen werden.
- (2) Zur Abwicklung des Vereins bestellt die Generalversammlung einen Abwickler.
- (3) Ein nach ordnungsgemäßer Abwicklung des Vereins verbleibendes Aktivvermögen ist gemeinnützigen sportlichen Zwecken zu widmen.